

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-220-16 4.1-le 15.03.2016 Fachbereich Bau Anke Lehmann				
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
04.04.2016 Wirtschaftsausschuss						
28.04.2016 Hauptausschuss						
19.05.2016 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 02/2013 "Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg" Durchführungsvertrag						

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2013 "Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg" der Stadt Vetschau/Spreewald (Anlage 1) zu.

Beschlussbegründung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus dem Bebauungsplan (als Satzung zu beschließen), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil des Bebauungsplanes) und dem Durchführungsvertrag.

Mit Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger den Vorhaben- und Erschließungsplan zu erstellen, den Vorhaben – und Erschließungsplan (also sein Vorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen) innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen und alle anfallenden Planungs- und Erschließungskosten vollständig zu übernehmen. Bestandteil sind im Wesentlichen alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, die Herrichtung von Verkehrs- und Stellflächen, die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sowie die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten grünordnerischen Maßnahmen.

Ohne Durchführungsvertrag ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan unvollständig und wäre daher nicht rechtswirksam.

Die Bauaufsichtsbehörde muss im Bauantragsverfahren diese vertraglichen Regelungen bei ihrer Entscheidung zugrunde legen.

Nach § 10 Abs. 1 BauGB muss der Vorhabenträger sich vor dem Satzungsbeschluss zur Durchführung verpflichten. Das BVG sieht es als ausreichend an, wenn sich der Vorhabenträger vor Beschlussfassung einseitig unwiderruflich, durch wirksame Unterschrift verpflichtet. Endgültig abgeschlossen ist der Vertrag erst, wenn er von beiden Seiten unterzeichnet wurde; dies kann seitens der Gemeinde/Stadt auch nach Satzungsbeschluss erfolgen.

Der Beschluss über den Durchführungsvertrag darf in gleicher Sitzung der StVV wie die Beschlussfassung zur Satzung geschehen, allerdings muss der Vertrag in der Tagesordnung vor dem Satzungsbeschluss behandelt werden.

Beachte: Ausschließungsgründe nach § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA: NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------